

Gesetzgebung zur Entlastung für Steuerzahler und Familien

In den Jahren 2017 und 2018 sollen der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag, das Kindergeld und der Kindergeldzuschlag steigen sowie die „kalte Progression“ ausgeglichen werden.

Hintergrund

Die letzte Anpassung des Einkommensteuertarifs fand 2015 mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, sowie der Anpassung des Einkommensteuertarifs an die Inflationsrate (Maßnahme gegen kalte Progression) statt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Die Bundesregierung hat mit dem Kabinettsbeschluss vom 12.10.2016 über eine Formulierungshilfe für den Bundestag das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2017 und 2018 vorbereitet. Insgesamt soll mit dieser Gesetzesänderung eine jährliche Entlastung von rund 6,3 Mrd. Euro geschaffen werden. Die Formulierungshilfe bietet die Grundlage für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen im Finanzausschuss des Bundestages im Rahmen der parlamentarischen Beratung des 1. BEPS-Umsetzungsgesetzes (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Formulierungshilfe

Entsprechend der zu erwartenden Ergebnisse des 11. Existenzminimumberichts der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag im Jahr 2017 um 168 Euro und im Jahr 2018 um weitere 180 Euro auf insgesamt 9.000 Euro angehoben werden.

Entwicklung Grundfreibetrag in Euro

Jahr	2015	2016	2017 (geplant)	2018 (geplant)
Freibetrag	8.472	8.652	8.820	9.000

Der Kinderfreibetrag soll bis zum Jahr 2018 auf 4.788 Euro steigen und das monatliche Kindergeld um zwei Euro in beiden Jahren erhöht werden.

Zudem soll der monatliche Kinderzuschlag zum 1.01.2017 um 10 Euro auf 170 Euro je Kind erhöht und der Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG) entsprechend dem Grundfreibetrag angepasst werden.

Die Verbesserungen sollen bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2017 berücksichtigt werden können.

Zum Ausgleich der „kalten Progression“ soll eine Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte in 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73%) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65%) nach rechts verschoben werden. Diese Tarifverschiebung soll nach der in Kürze erwarteten Vorlage des 2. Steuerprogressionsberichts möglicherweise noch einmal angepasst werden.

Fundstelle

[Pressemitteilung Bundesfinanzministerium vom 12.10.2016](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.